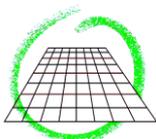




Stadt Neudenuu

Bebauungsplan „Siglinger Straße“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
4.1 Europäische Vogelarten.....	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neudenau stellt den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Siglinger Straße“ auf. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

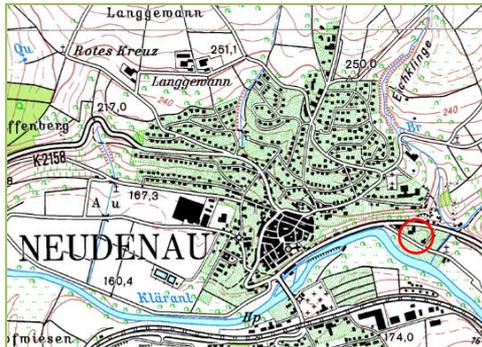
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Die beiden Flst.Nrn. 2692 und 2695 liegen in der Jagstau am südöstlichen Ortsrand von Neudenaun.

Sie werden nach Westen durch das Gelände einer Tankstelle und nach Norden durch einen Kleingarten und ein weiteres Gebäude der Tankstelle begrenzt. Nach Osten folgt ein Asphaltweg, nach Süden ein Wohngrundstück mit Garten bzw. ebenfalls ein Asphaltweg.

Abb.: Lage des Plangebiets

Im Nordosten und Nordwesten wurde das Gelände für die Bebauung angrenzender Grundstücke aufgeschüttet. Dadurch hat sich eine kleine Senke gebildet, die durch eine flache Böschung im Nordwesten und eine steilere Böschung im Nordosten begrenzt wird.

Es handelt sich um eine ruderaler Fettwiese mit stellenweise viel Brennnesseln.

Auf der Wiese wachsen insgesamt vier größere und sieben neu gepflanzte Obstbäume.

Abb.: Bestand (M 1:1.000)



Die nordöstliche Böschung ist mit Ruderalvegetation bewachsen. Hier wird augenscheinlich häufiger Rasenschnitt und sonstiges Mähgut abgeladen.

Am Nordrand, im Übergang zum angrenzenden Kleingarten, gibt es eine Mauer aus Betonpflanzsteinen, die teilweise überwachsen ist.



*Pflanzsteinmauer am Nordrand (oben)
Blick von Osten (links)*

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Die beiden Grundstücke werden als Mischgebiet (MI) festgesetzt und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau zweier Mehrfamilienhäuser geschaffen.

Zwei Baugrenzen legen die Bereiche fest, in denen die Häuser bei einer GRZ von 0,6 und drei zulässigen Vollgeschossen mit einer maximalen Firsthöhe von 11,0 m gebaut werden dürfen.

Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Die Grundstücke sind über den bestehenden Abzweig der Siglinger Straße und den südlich anschließenden Asphaltweg erschlossen.

Die nicht überbaubaren Flächen werden voraussichtlich als Grünflächen angelegt.

Die Obstbäume sowie die Wiesen- und Ruderalvegetation werden der Bebauung voraussichtlich vollständig weichen müssen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Die Grundstücke und das Umfeld wurden am 20.05.2017 einmalig begangen.¹

Dabei wurden im Geltungsbereich selbst nur Blaumeisen festgestellt. Im Umfeld wurden Amseln, an den benachbarten Gebäuden ein Hausrotschwanz und einige Haussperlinge beobachtet.

Mehl- und Rauchschwalben wurden im Luftraum über dem Gebiet auf Nahrungssuche beobachtet.

Der Gutachter nennt als potentielle Brutvögel die bodenbrütende Goldammer und die freibrütenden Arten Wacholderdrossel, Grünfink und Bluthänfling. Baumhöhlen, die von Blau- und Kohlmeisen zur Brut genutzt werden können, stellte der Gutachter nicht fest. Er schließt sie an schlecht einsehbaren Stellen an den größeren Obstbäumen aber nicht gänzlich aus.

Angrenzend, in den Hecken und Sträuchern der Gärten, können auch Girlitze sowie Mönchs- und Gartengrasmücken brüten.

Im Geltungsbereich beschränken sich die Brutmöglichkeiten jedoch auf die vier größeren Bäume und ggf. die ruderale Wiese, sodass wenn überhaupt nur wenige Brutreviere zu erwarten sind.

Die Wiese wird sicher von Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht, sie ist aber schon auf Grund der geringen Größe und wenigen Strukturen relativ unbedeutend.

Die Nahrungsgäste können den Bauarbeiten ausweichen und finden im Umfeld genügend gleichwertige und deutlich besser geeignete Flächen zur Nahrungssuche. Dies gilt auch für die beobachteten Mehl- und Rauchschwalben. Sie werden nicht beeinträchtigt.

Verletzt oder getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*) werden können Vögel nur, wenn sie während der Baumaßnahmen im Bau Feld brüten.

Mit dem Verweis auf den § 44 BNatSchG wird daher Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

Obstbäume, die der Bebauung weichen müssen, werden im Vorfeld der Baumaßnahmen im Zeitraum von Oktober bis Februar gerodet. Im selben Zeitraum ist die gesamte Vegetation im jeweiligen Baufeld möglichst kurz zu mähen. Astwerk und Mähgut sind unverzüglich abzufahren.

Vorsorglich sind die Baufelder ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen und bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen können.

Erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert (*Verbotstatbestand Nr. 2*) können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Baufläche sind durch die o. g. Maßnahmen keine brütenden Vögel zu erwarten. Störungen sind dort ausgeschlossen.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen auch zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Flächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Störungen durch die spätere Nutzung der Grundstücke werden nicht stärker sein, als die Störungen, die von der angrenzenden Tankstelle und der Straße bereits heute bestehen.

Es gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und u.U. für Boden- und Höhlenbrüter verloren. Im Umfeld, insbesondere am Talhang, in den Gärten, Obstwiesen und den Ufergehölzen entlang der Jagst, gibt es zahlreiche Ausweichmöglichkeiten.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sein wird (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen, kann für fast alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet vorkommen oder betroffen sind.

Für die Artengruppen Fledermäuse und Reptilien ließ sich eine Betroffenheit zunächst nicht ausschließen. Sie wurden deshalb näher betrachtet.

Fledermäuse

In Neudenu, am Talhang und in großen Bäumen an der Jagst gibt es sicher Fledermausquartiere. Das Jagdgebiet der Tiere zieht sich am Talhang und der Jagstau entlang.

Die beiden Wiesengrundstücke sind ein kleiner Teil dieses Jagdgebiets und haben auf Grund ihrer geringen Größe und der wenigen Bäume auch nur eine geringe Bedeutung. Die Bebauung wird daher keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben.

Quartiermöglichkeiten gibt es wenn überhaupt für *Zwergfledermäuse* in Form von Rindenspalten oder kleinen, nicht auf den ersten Blick sichtbaren Höhlen an den vier größeren Obstbäumen. Diese sind aber wenn dann nur als Zwischenquartier geeignet.

Die Bäume müssen der Bebauung weichen. Dies geschieht im Winterhalbjahr, wenn die Tiere in ihren Winterquartieren sind. Damit ist sichergestellt, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Beeinträchtigungen von möglichen Quartieren an den Häusern und größeren Bäumen im Umfeld sind durch die kurzzeitigen und räumlich eng begrenzten Baumaßnahmen und auch die spätere Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Reptilien

Aus dem Umfeld und insbesondere vom Talhang sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter bekannt. Grundsätzlich ist daher auch in der Aue mit Reptilien zu rechnen.

Die Wiesenfläche und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sind für Reptilien uninteressant. Lediglich in den Randbereichen im Übergang zu den Hausgärten im Süden und dem Kleingarten im Norden, sowie in der mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschung, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort u.U., zumindest zeitweise Reptilien aufhalten.

Zur Sicherheit wurden die genannten Strukturen am Vormittag des 24. Mai bei sonnigem Wetter und knapp 18 °C mehrfach langsam abgegangen. Hinweise auf Reptilien gab es nicht.

Insgesamt lassen die fehlenden Nachweise und auch die Habitatstrukturen, die wenn überhaupt nur als Teillebensraum geeignet sind, darauf schließen, dass in den Grundstücken keine Reptilien leben.

Die Baufelder werden bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht (siehe Vögel). Ohne jegliche Deckung ist sichergestellt, dass keine Reptilien aus den benachbarten Gärten oder vom Talhang einwandern, beispielsweise wenn die Grundstücke vor der Bebauung über längere Zeit brach lägen.

Bezüglich der Reptilien ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Mosbach, den 24.01.2018

